Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3510

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

V/2 - 5100 - 2349/65 III

Bonn, den 2. Juni 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Kriegsfolgelasten**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Rutschke, Reichmann, Dr. Supf, Dr. Imle, Frau Dr. Heuser, Frau Dr. Flitz (Wilhelmshaven) und Genossen**
— Drucksache IV/3275 —

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen beantworte ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage für die Bundesregierung wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2

1. Welche finanziellen Auswirkungen würden sich für den Bundeshaushalt bei einer Novellierung des Bundesversorgungsgesetzes für die Jahre 1965, 1966 und voraussichtlich 1967 ergeben, wenn bei Kriegerwitwen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes
   a) bis zu 200 DM,
   b) bis zu 250 DM,
   c) bis zu 300 DM

   und der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte bei der Ausgleichsrente anrechnungsfrei bleiben?
2. Welche finanziellen Auswirkungen würden sich ergeben, wenn entsprechende Bestimmungen für die Kriegsbeschädigten zur Anwendung kämen?

Nach dem geltenden Recht bleiben bei Festsetzung der Ausgleichsrenten für Beschädigte und Witwen von Einkünften aus Tätigkeit monatlich 100 DM und von dem darüber hinausgehenden Betrag 50 vom Hundert anrechnungsfrei. Finanziell würde sich daher nur eine Anhebung des festen Freibetrages von 100 DM auf 200 DM, 250 DM oder 300 DM auswirken, und zwar schätzungsweise in folgendem Umfang:

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Haushaltsjahr Personenkreis	Mehraufwand in Millionen DM bei festem Freibetrag in Höhe von 200 DM	250 DM	300 DM
1965			
Witwen	39,2	62,0	81,9
Beschädigte	26,9	45,5	80,1
Zusammen	66,1	107,5	162,0
1966			
Witwen	36,7	58,1	76,7
Beschädigte	25,0	42,3	74,5
Zusammen	61,7	100,4	151,2
1967			
Witwen	34,4	54,4	71,9
Beschädigte	23,2	39,3	69,3
Zusammen	57,6	93,7	141,2

Für eine Änderung des Bundesversorgungsgesetzes haben die Zahlenangaben nur einen bedingten Aussagewert, weil schwerlich die Freibeträge für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit allein geändert werden können. Der gegenwärtig geltende feste Freibetrag in Höhe von 100 DM gilt für Einkünfte aus selbständiger wie auch aus nichtselbständiger Tätigkeit. Zwar galten vor Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes (1. Juni 1960) für beide Arten von Erwerbstätigkeit unterschiedliche Freibeträge. Der Bundestag hat aber mit dem Ersten Neuordnungsgesetz diese unterschiedliche Regelung beseitigt, um allen Erwerbstätigen in gleichem Maße den Anreiz zur Arbeit zu erhalten und den Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren.

Bei einer Anhebung der Freibeträge für Einkünfte aus Tätigkeit in dem angedeuteten Umfang ließe es sich auch nicht vertreten, die Freibeträge für „übrige Einkünfte" (z. B. Renteneinkommen) in der gegenwärtigen Höhe zu belassen. Eine Vergrößerung des ohnehin bestehenden Unterschiedes zwischen diesen beiden Freibeträgen ließe sich mit dem Zweck der Ausgleichsrente nicht in Einklang bringen.

Eine Änderung der Einkommensfreibeträge kann nur unter Berücksichtigung aller Personenkreise, für die eine Versorgung in Frage kommt, vorgenommen werden. Sie muß dabei die Funktion der Ausgleichsrente, die Sicherstellung des Lebensunterhaltes, im Auge behalten.

Zu Frage 3

> In welchem Umfang sind aufgrund des derzeit geltenden Rechts Einsparungen bei der Kriegsopferversorgung durch die Rentenanpassungen in den Jahren 1964, 1965 und voraussichtlich 1966 festzustellen bzw. zu erwarten?

Den Berechnungen für die Haushaltansätze liegen unter anderem Erfahrungswerte zugrunde, die aus einem Vergleich der Ansatzzahlen mit den Istausgaben der Vorjahre gewonnen werden. Die zu erwartenden Minderausgaben infolge der Rentenanpassungen werden deshalb nicht besonders veranschlagt; sie sind in den erwähnten Erfahrungswerten mit berücksichtigt. Ein Überblick über das Verhältnis der Istausgaben zu den Ansatzzahlen für die Rentenleistungen in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltjahren (1962, 1963, 1964) zeigt die Brauchbarkeit dieser Erfahrungswerte. Im Jahre 1962 überstiegen die Istausgaben den Ansatz um 3,2%, 1963 waren die Istausgaben um 0,03% und im Jahre 1964 um 3,2% geringer als der Ansatz.

Blank